

Behinderungsbedingte Kosten 2010

Kanton Solothurn

Hilfsblatt zur Steuererklärung 2010

Werden die Kosten für mehrere Personen geltend gemacht, sind diese zu addieren und gesamthaft im Formular einzutragen.

Name Vorname
Strasse Ort

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Table with 4 columns: Name, Vorname, Wohn-/Aufenthaltsort, Art der Behinderung

Als behinderte Personen gelten in jedem Fall:

- Bezüger von Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen
- Bezüger von Hilfsmitteln im Sinne von AHVG, UVG und MVG
- Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt

Eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen - wie etwa bei einer Seh- oder Hörschwäche - durch ein Hilfsmittel einfach behoben werden können (Brille oder Hörgerät), gilt nicht als Behinderung.

Als behinderungsbedingt gelten Kosten für:

- Assistenz
- Haushaltshilfen und Kinderbetreuung
- den Aufenthalt in Tagesstrukturen
- Heim- und Entlastungsaufenthalte
- heilpädagogische Therapien und Sozialrehabilitationsmassnahmen
- Transporte und Fahrzeuge
- Diäten, Mahlzeitendienste
- Blindenführhunde
- Hilfsmittel, Pflegeartikel und Kleider (nur Mehrkosten)
- Wohnen (nur Mehrkosten)
- Privatschulen

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug geltend machen. Dieser beträgt für Bezüger einer Hilflosenentschädigung:

- leichten Grades: CHF 2'500
- mittleren Grades: CHF 5'000
- schweren Grades: CHF 7'500

Einen jährlichen Pauschalabzug von CHF 2'500 können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung folgende behinderte Personen geltend machen:

- Gehörlose,
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen.

Details der Kosten

Für den Abzug der Kosten ist das Zahlungsdatum bzw. die Abrechnung der Krankenkasse massgebend. Es sind die Belege in Kopie (keine Originalbelege) einzureichen. Die Originalbelege können zu Kontrollzwecken einverlangt werden, sie müssen deshalb aufbewahrt werden.

A. Behinderungsbedingte Kosten

- a. Behinderungsbedingte Kosten bei Empfängern von IV-Leistungen etc. 3101
b. Behinderungsbedingte Kosten bei Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen 3102
c. 3103
d. 3104
e. 3105
f. Pauschale, Art: 3106
g. Total (A) 3110

CHF grid for section A

B. Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten

(soweit nicht bereits unter A. in Abzug gebracht)

- a. Krankenkasse / Versicherungen 3111
b. Krankheits-/invaliditätsbedingte Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen 3112
c. Anteil Lebenshaltungskosten (Ernährung, Bekleidung, Unterkunft etc., s. Wegleitung Ziff.15.3) 3113
d. 3114
e. Total (B) 3120

CHF grid for section B

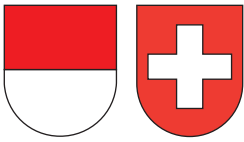
C. Berechnung der behinderungsbedingten Kosten

- Total der behinderungsbedingten Kosten (A) 3130
abzüglich Total der Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten (B) 3131
Total der abzugsberechtigten behinderungsbedingten Kosten 3135
Weitere Abzüge 3136
Gesamttotal 3140

CHF grid for section C

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 15.3





Krankheits- und Unfallkosten

2010

Kanton Solothurn

Name Vorname

Strasse Ort

Hilfsblatt zur Steuererklärung 2010

Werden die Kosten für mehrere Personen geltend gemacht, sind diese zu addieren und gesamthaft im Formular einzutragen.

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Name	Vorname	Wohn-/Aufenthaltsort

Details der Kosten

Für den Abzug der Kosten ist das Zahlungsdatum massgebend, bzw. Abrechnung der Krankenkasse. Es sind die Belege in Kopie (keine Originalbelege) einzureichen. Die Originalbelege können zu Kontrollzwecken einverlangt werden, sie müssen deshalb aufbewahrt werden.

Was fällt unter diesen Abzug?

Als Krankheitskosten gelten dabei die Kosten für Ärzte, Zahnärzte, Spitalkosten, Pflegekosten bei weniger als 60 Minuten pro Tag (ohne Pensionskosten), verordnete Medikamente, medizinische Apparate, Brillen und dergleichen. Kosten für ärztlich angeordnete besondere Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen und Bäder können nur zum Abzug zugelassen werden, sofern diese Behandlungen von den Krankenkassen grundsätzlich anerkannt sind. Berücksichtigt werden auch die Kosten für alle ärztlich oder zahnärztlich angeordneten Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit.

A. Aufwendungen

CHF	
	3001
	3002
	3003
	3004
	3005
	3006
	3007
	3008
Total	(A) 3010

B. Vergütungen Dritter

(soweit nicht bereits unter A. in Abzug gebracht)

a. Krankenkasse / Versicherungen	3011
b. <input type="text"/>	3012
c. <input type="text"/>	3013
d. Total	(B) 3020

C. Auslagen netto

Total der Aufwendungen	(A) 3030
abzüglich Total der Vergütungen Dritter	(B) 3035
Total	3040

D. Berechnung für die Steuererklärung

	Staatssteuer	Bundessteuer
Total der Auslagen	3050	
abzüglich Selbstbehalt (je 5% von Ziffer 20 der Steuererklärung für Kantons- und Bundessteuer)	3055	
Abzug für Kantons- und Bundessteuer	3060	

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 22

Nicht als Krankheitskosten gelten:

- Höhere Miete für rollstuhlgängige Wohnungen
- Kosmetische Zahnpflege
- Kosten, welche von den Krankenkassen nicht anerkannt werden (z.B. freiwillige Bäduren, Massagen)
- Selbstbehalt für Verpflegungskosten bei Spitalaufenthalt

Heimkosten von Personen, die sich dauernd in einem Alters- oder Pflegeheim aufhalten und Hilflosenentschädigungen oder Pflegeleistungen beanspruchen (ausgenommen Pflegeaufwandgruppen PA0, PAA und BAB), sind als behinderungsbedingte Kosten (Rückseite) zu deklarieren.

Weitere Einzelheiten siehe Wegleitung Ziffer 22.

